

Auf dem richtigen Weg.
Auch für unsere Kinder und Jugendlichen.



Richtlinien
für die Gewährung von
Kreiszuschüssen für
die außerschulische
Jugendbildung (Jugendarbeit)
im Landkreis Südliche Weinstraße

INHALTSÜBERSICHT

Richtlinien für die Gewährung von Kreiszuschüssen für die außerschulische Jugendbildung (Jugendarbeit)	3
Antragsberechtigung/Förderungsvoraussetzung	3
I. Zuschüsse für Veranstaltungen	3
1. Allgemeines	3
1.1 Abgrenzung	3
1.2 Teilnehmendenkreis	3
1.3 Anzahl der Teilnehmenden	4
1.4 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeitende	4
1.5 Förderungshöchstgrenze	4
1.6 Förderungsmindestgrenze	4
1.7 Antragstellung/Antragsfristen	4
2. Arten der zuschussfähigen Veranstaltungen	5
2.1 Soziale Bildung, politische Jugendbildung, Schulung ehrenamtlicher Kräfte, Jugendleiterausbildung	5
2.2 Kinder- und Jugendferientage	6
2.3 Innovative und modellhafte Maßnahmen und grenzüberschreitende Veranstaltungen der Jugendarbeit	6
3. Zuschusshöhe	7
3.1 Soziale Bildung, politische Jugendbildung, Schulung ehrenamtlicher Kräfte, Jugendleiterausbildung	7
3.2 Kinderferientage und Jugendferientage	7
3.3 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeitende	7
3.4 Innovative und modellhafte Maßnahmen und grenzüberschreitende Veranstaltungen der Jugendarbeit	8
II. Zuschuss an den Kreisjugendring	8
III. Inkrafttreten der Richtlinien	8

Richtlinien für die Gewährung von Kreiszuschüssen für die außerschulische Jugendbildung (Jugendarbeit)

Der Landkreis Südliche Weinstraße fördert entsprechend der Verpflichtung nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (§ 11 SGB VIII) und dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§ 2 Jugendförderungsgesetz) die außerschulische Jugendarbeit.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuschüsse für Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung (Jugendarbeit) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuschüsse besteht nicht.

Antragsberechtigung / Förderungsvoraussetzung

- Antragsberechtigt sind die freien Träger der Jugendhilfe, sofern sie nach §§ 11, 74 und 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind.
- Antragsberechtigt sind auch die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- Antragsberechtigt sind außerdem sonstige Jugendgruppen, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen und der rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII beigetreten sind.
- Die Gewährung von Leistungen gemäß diesen Richtlinien setzt in jedem Falle voraus, dass eine Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII abgeschlossen wurde.

I. Zuschüsse für Veranstaltungen

1. Allgemeines

1.1 Abgrenzung

Bezuschusst werden nur solche Veranstaltungen, die nach § 11 Abs. 1, 2, 3 (Nr. 1 - 2) SGB VIII förderungswürdig sind. Konferenzen, Tagungen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen oder die einen überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben, können nicht bezuschusst werden.

Neben der Kreiszuwendung dürfen sonstige Kreismittel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

1.2 Teilnehmendenkreis

Zuschüsse nach Punkt 2. der Richtlinien können nur für Teilnehmende aus dem Landkreis Südliche Weinstraße gewährt werden. Für Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung kann bei entsprechendem Nachweis der doppelte Zuschusssatz gewährt werden.

1.3 Anzahl der Teilnehmenden

Die nachstehend angegebenen Mindest- und Höchstteilnehmendenzahlen müssen eingehalten werden.

Die Anzahl der Mindestteilnehmenden kann bei Maßnahmen nach Punkt 2.1 unter fünf sinken, wenn außer diesen Teilnehmenden aus dem Landkreis Südliche Weinstraße noch Teilnehmende aus anderen Städten beziehungsweise Landkreisen kommen.

In diesem Falle ist die Anzahl der auswärtigen Teilnehmenden auf dem Antrag zu vermerken.

1.4 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeitende

Bei Maßnahmen nach Punkt 2.1 und Punkt 2.2 kann für je fünf Teilnehmende ein ehrenamtlicher Gruppenleiter beziehungsweise eine ehrenamtliche Gruppenleiterin (Mindestalter 16 Jahre), für je sieben weitere Teilnehmende ein weiterer ehrenamtlicher Gruppenleiter beziehungsweise eine ehrenamtliche Gruppenleiterin bezuschusst werden.

Ein Zuschuss für eine ehrenamtliche Gruppenleitung kann nur gewährt werden, wenn an der Maßnahme mindestens fünf Teilnehmende aus dem Landkreis beteiligt sind.

Der Zuschussbetrag erhöht sich, wenn eine Übernachtung im Rahmen der Maßnahme erfolgt.

Dem Antrag ist in diesem Fall eine Kopie der Rechnung der Übernachtungsstätte beizufügen.

Für ehrenamtliche Mitarbeitende kann bei entsprechender Qualifikation beispielsweise durch den Erwerb der Jugendleiterkarte oder in Form von einer pädagogischen Ausbildung ein höherer Zuschussbeitrag gewährt werden.

Hierzu muss dem Antrag der Nachweis über die entsprechende Qualifikation hinzugefügt werden.

1.5 Förderungshöchstgrenze

Die festgelegten Zuschüsse sind Höchstbeträge. Der Gesamtzuschuss darf im Einzelfall nicht höher sein als der ungedeckte Aufwand für die betreffende Maßnahme, wobei alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein müssen.

Veranstaltungen öffentlicher und freier Träger, die vom Landkreis Personalkostenzuschüsse erhalten, können in der Regel auf Antrag bis zur Höchstgrenze von 750 Euro jährlich bezuschusst werden.

Über die Anträge entscheidet die Kreisverwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid, sofern nichts anderes aus dieser Richtlinie hervorgeht.

1.6 Förderungsmindestgrenze

Die jeweiligen Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung können nur gefördert werden, wenn sich pro Maßnahme eine Förderungssumme von mindestens 10 Euro errechnet.

1.7 Antragstellung/Antragsfristen

Anträge auf Bezuschussung einer Veranstaltung nach Punkt 2.1 und 2.2 sind auf den Formblättern der Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Veranstaltung einzureichen.

Es werden grundsätzlich nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße bearbeitet.

Bei Maßnahmen, die nach dem 30. November durchgeführt werden, sind die Anträge bis spätestens 20. Januar des darauffolgenden Jahres einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Über die Anträge entscheidet die Verwaltung der Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid, sofern nichts anderes aus den Richtlinien hervorgeht.

2. Arten der zuschussfähigen Veranstaltungen

2.1 Soziale Bildung mit Übernachtung, politische Jugendbildung, Schulung ehrenamtlicher Kräfte, Jugendleiterausbildung

2.1.1. Anzahl der Teilnehmenden für die Förderung von Maßnahmen der

■ sozialen Bildung nur mit Übernachtung	mindestens fünf Personen
■ politischen Jugendbildung	mindestens fünf Personen
■ Schulung ehrenamtlicher Kräfte	mindestens fünf Personen
■ Jugendleiterausbildung	mindestens fünf Personen

2.1.2. Altersgrenzen für Teilnehmende an Maßnahmen der

■ soziale Bildung nur mit Übernachtung (junge Menschen ohne eigenes Einkommen können, bei entsprechendem Nachweis,	sieben bis 21 Jahre bis 27 Jahre gefördert werden)
■ politischen Jugendbildung	zwölf bis 27 Jahre
■ Schulung ehrenamtlicher Kräfte	ab 14 Jahre
■ Jugendleiterausbildung	ab 15 Jahre

2.1.3. Veranstaltungstage für die Förderung der Maßnahmen der

■ sozialen Bildung nur mit Übernachtung	zwei bis 21 Tage
■ politischen Jugendbildung	zwei bis 21 Tage
■ Schulung ehrenamtlicher Kräfte	zwei bis 21 Tage
■ Jugendleiterausbildung	vier bis 21 Tage

2.1.4. Nachweis Veranstaltungstage und Programm

Bei Maßnahmen der politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Kräfte und der Jugendleiterausbildung muss dem Antrag ein Programm beigelegt werden, aus dem die genauen Tagesabläufe, Programminhalte und Zeiten hervorgehen. Die Jugendleiterausbildung muss den Vorgaben der jeweils aktuellen Bekanntmachung des zuständigen Ministeriums in Rheinland-Pfalz entsprechen.

Für die Förderung von Maßnahmen der politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Kräfte und der Jugendleiterausbildung ist der Nachweis von mindestens sechs Zeitstunden Programm je Veranstaltungstag (voller Tagessatz), beziehungsweise mindestens drei Zeitstunden Programm je Veranstaltungstag (halber Tagessatz) erforderlich. Bei Maßnahmen mit mindestens vier zusammenhängenden Veranstaltungstagen zählen der An- und Abreisetag mit vollem Tagessatz als zuschussfähig, wenn an diesen ein Programm von je mindestens drei Zeitstunden durchgeführt wird und an den weiteren Veranstaltungstagen jeweils sechs Zeitstunden.

Für die Förderung von Maßnahmen der Sozialen Bildung zählen der An- und Abreisetag mit mindestens zwei weiteren Veranstaltungstagen als zuschussfähig. Bei zwei- oder dreitägigen Maßnahmen zählen der An- und Abreisetag als ein zuschussfähiger Tag.

2.2 Kinder- und Jugendferientage

Kinder- und Jugendferientage ohne Übernachtung beziehen sich auf organisierte Freizeitangebote oder Programme, die speziell für Kinder und Jugendliche während der Ferienzeiten, Wochenenden oder an Feiertagen angeboten werden. Diese Aktivitäten bieten als Tagesaktionen eine abwechslungsreiche Gestaltung, wie beispielsweise sportliche, kreative oder erlebnispädagogische Aktivitäten. Im Gegensatz zu Ferienfreizeiten mit Übernachtung können hier auch einzelne, nicht zusammenhängende Tage gefördert werden.

2.2.1. Mindestteilnehmerzahl für die Förderung von

- | | |
|---------------------|--------------------------|
| ■ Kinderferientagen | mindestens fünf Personen |
| ■ Jugendferientagen | mindestens fünf Personen |

2.2.2. Altersgrenzen für die Teilnehmenden an

- | | |
|---------------------|--------------------|
| ■ Kinderferientagen | sechs bis 13 Jahre |
| ■ Jugendferientagen | elf bis 18 Jahre |

Junge Menschen ohne eigenes Einkommen können bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises bis 27 Jahre gefördert werden.

2.2.3. Veranstaltungstage für die Förderung der Maßnahmen der

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| ■ Kinderferientage: | ein Tag bis zehn Tage |
| ■ Jugendferientage: | ein Tag bis zehn Tage |

2.2.4. Nachweis Veranstaltungstage und Programm

Sechs Zeitstunden Programm gelten als ein Tag. Dem Antrag muss ein Programm beigelegt werden, aus dem die genauen Tagesabläufe und Zeiten hervorgehen.

2.3 Innovative und modellhafte Maßnahmen und grenzüberschreitende Veranstaltungen der Jugendarbeit

Zuschüsse für innovative und modellhafte Maßnahmen der Jugendarbeit können nach besonderen Gegebenheiten prozentual bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gewährt werden. Die Zuwendungsempfänger haben Eigenleistungen zu erbringen. Die Förderung durch den Landkreis Südliche Weinstraße wird davon abhängig gemacht, dass sich die örtlichen Kommunen ebenfalls in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Beteiligung der örtlichen Kommunen verzichtet werden.

Gefördert werden insbesondere:

- Projekte, die die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen, sowie junge Menschen innerhalb und außerhalb der Binarität berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter fördern
- Projekte, die eine aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen unterstützen

- Projekte, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus wenden
- Projekte, die Barrieren abbauen und die Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Hintergründen fördern, insbesondere durch gemeinsame Projekte von beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten jungen Menschen.
- Grenzübergreifende Veranstaltungen, die den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen und Kulturen stärken.

Grenzübergreifende Veranstaltungen können mit bis zu 25 Prozent der ungedeckten Kosten bezuschusst werden.

Der vollständig ausgefüllte Zuschussantrag (Formblatt der Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung) ist bis spätestens 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße – Abteilung Jugend und Familie - einzureichen. Die Zusage zur Gewährung eines Zuschusses ist abzuwarten.

Reine Konzertveranstaltungen werden nicht bezuschusst.

3. Zuschusshöhe

3.1 Soziale Bildung, politische Jugendbildung, Schulung ehrenamtlicher Kräfte, Jugendleiterausbildung

Die Tagessätze betragen für die Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der

- sozialen Bildung: 3 Euro
- politische Jugendbildung: 4 Euro
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: 6 Euro
- Jugendleiterausbildung: 6 Euro

Für Menschen mit Behinderung kann bei entsprechendem Nachweis der Behinderung der doppelte Zuschusssatz gewährt werden.

3.2 Kinderferientage und Jugendferientage

Die Tagessätze betragen für die Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der

- Kinderferientage: 3 Euro
- Jugendferientage: 3 Euro

Für Menschen mit Behinderung kann bei entsprechendem Nachweis der Behinderung der doppelte Zuschusssatz gewährt werden.

3.3 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeitende

Die Tagessätze für die Förderung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen betragen:

Bei allen Maßnahmen werden bei Nachweis einer entsprechenden Qualifikation (pädagogische Ausbildung oder Jugendleiterausbildung) zusätzlich zwei Euro gewährt. Aufgeführt ist der Betrag ohne Qualifikationsaufschlag.

- | | |
|--------------------------------|--------|
| ■ soziale Bildung | 6 Euro |
| ■ Kinder- und Jugendferientage | 6 Euro |

Bei folgenden Maßnahmen werden bei Übernachtung (Nachweis durch Kopie der Rechnung der Übernachtungsstätte oder Unterschrift der Übernachtungsstätte) zusätzlich zwei Euro gewährt. Aufgeführt ist der Betrag ohne Übernachtungszuschlag.

■ politische Jugendbildung	6 Euro
■ Schulung ehrenamtlicher Kräfte	8 Euro
■ Jugendleiterausbildung	8 Euro

3.4 Innovative und modellhafte Maßnahmen und grenzüberschreitende Veranstaltungen der Jugendarbeit

Zuschüsse werden nach besonderen Gegebenheiten bis zu 40 Prozent der ungedeckten Kosten und bis höchstens 500 Euro gewährt.

Grenzüberschreitende Veranstaltungen werden mit bis zu 25 Prozent der ungedeckten Kosten bezuschusst.

II. Zuschuss an den Kreisjugendring

Der Kreisjugendring erhält zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes einen jährlichen Zuschuss von 750 Euro. Der Zuschuss wird am Anfang eines neuen Rechnungsjahres auf das Konto des Kreisjugendringes überwiesen. Die Ausgaben müssen jährlich nachgewiesen werden. Vom Kreisjugendring nicht verbrauchte Zuschussmittel werden im folgenden Haushaltsjahr angerechnet. Sinkt die Zahl der Mitgliedsverbände im Kreisjugendring unter vier, so steht dem Kreisjugendring kein Zuschuss für das neue Haushaltsjahr zu. Nicht verbrauchte Zuschussmittel gehen in diesem Falle an die Kreisverwaltung zur Weiterverwendung in der Jugendarbeit zurück.

III. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom 10. April 2018 außer Kraft.

Landau in der Pfalz, den
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Dietmar Seefeldt
Landrat